

Synoptische Darstellung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 1 Beitragserhebung</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung oder Erneuerung von</p> <p>1. Ortsstraßen einschließlich verkehrsberuhigter Bereiche, insbesondere solcher im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO, Fußgängergeschäftsstraßen und Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB,</p> <p>2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten) und deren anteilige Oberflächenentwässerung,</p> <p>3. Gehwegen, Parkflächen, Grünstreifen einschließlich anteiliger Oberflächenentwässerung und Beleuchtungseinrichtungen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,</p> <p>4. beschränkt öffentlichen Wegen einschließlich verkehrsberuhigter Bereiche, insbesondere solcher im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO, Fußgängerbereiche und Fußgängergeschäftsstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen.</p> <p>(2) Eine Verbesserung oder Erneuerung im Sinne von Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn eine Ortsstraße oder ein beschränkt öffentlicher Weg zu einem Fußgängerbereich, einer Fußgängergeschäftsstraße oder einem verkehrsberuhigten Bereich, insbesondere einem im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO umgebaut wird.</p> <p>(3) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Anlagen erhoben.</p>	<p>§ 1 Beitragserhebung</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung oder Erneuerung von</p> <p>1. Ortsstraßen einschließlich verkehrsberuhigter Bereiche, insbesondere solcher im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO, Fußgängergeschäftsstraßen und Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB,</p> <p>2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten) und deren anteilige Oberflächenentwässerung,</p> <p>3. Gehwegen, Parkflächen, Grünstreifen einschließlich anteiliger Oberflächenentwässerung und Beleuchtungseinrichtungen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,</p> <p>4. 3. beschränkt öffentlichen Wegen einschließlich verkehrsberuhigter Bereiche, insbesondere solcher im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO, Fußgängerbereiche und Fußgängergeschäftsstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen</p> <p>einschließlich der gesetzlichen sowie der sich aus § 3 ergebenden Bestandteile der Verkehrswege.</p> <p>(2) Eine Verbesserung oder Erneuerung im Sinne von Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn eine Ortsstraße oder ein beschränkt öffentlicher Weg zu einem Fußgängerbereich, einer Fußgängergeschäftsstraße oder einem verkehrsberuhigten Bereich, insbesondere einem im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO umgebaut wird.</p> <p>(3) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Anlagen erhoben.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
(4) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Bau- maßnahme Erschließungsbeiträge nach dem BauGB zu erheben sind.	(4) (2) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Bau- maßnahme Erschließungsbeiträge nach dem BauGB zu erheben sind.
<p>§ 2 Beitragstatbestand</p> <p>Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 – 4 einen besonderen Vorteil ziehen können (erschlossene Grundstücke).</p>	<p>§ 2 Beitragstatbestand</p> <p>Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1—4 einen besonderen Vorteil ziehen können (erschlossene Grundstücke).</p>
<p>§ 3 Beitragsfähiger Aufwand</p> <p>(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen, 2. die Freilegung der Flächen, 3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege, 4. die Parkflächen, 5. die Randsteine, 6. die Beleuchtungseinrichtungen, 7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen mit Ausnahme des Grundkanals, 8. das Straßenbegleitgrün in Form von Pflanzflächen mit Gras oder Bodendeckern oder in Form von Straßenbäumen, Sträuchern und Hecken, 	<p>§ 3 Beitragsfähiger Aufwand</p> <p>(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen, 2. die Freilegung der Flächen, 3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege, 4. die Parkflächen, 5. die Randsteine, 6. die Beleuchtungseinrichtungen, 7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen mit Ausnahme des Grundkanals, 8. das Straßenbegleitgrün in Form von Pflanzflächen mit Gras oder Bodendeckern oder in Form von Straßenbäumen, Sträuchern und Hecken,

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,</p> <p>10. die selbständigen und unselbständigen Gehwege.</p> <p>(2) Bei der Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen oder beschränkt-öffentlichen Wegen durch Umbau zu Fußgängerbereichen, Fußgängergeschäftsstraßen oder verkehrsberuhigten Bereichen, insbesondere solcher im Sinne von §42 Abs. 4 a StVO, ist der aus den besonderen Gestaltungs- und Funktionsanforderungen sich ergebende Aufwand in vollem Umfang beitragsfähig. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für verkehrsberuhigende Einbauten in die Verkehrsfläche, die Ausstattung mit typischen Einrichtungsgegenständen, die unterschiedliche Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe sowie die Begrünung und Bepflanzung.</p> <p>Dies gilt auch bei der Verbesserung oder Erneuerung bereits bestehender Fußgängerbereiche, Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigter Bereiche, insbesondere solcher im Sinne von §42 Abs. 4 a StVO.</p> <p>(...)</p>	<p>Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen</p> <p>9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,</p> <p>10. die selbständigen und unselbständigen Gehwege,</p> <p>11. die selbständigen und unselbständigen Radwege,</p> <p>12. die selbständigen und unselbständigen kombinierten Geh- und Radwege.</p> <p>(2) Bei der Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen oder beschränkt-öffentlichen Wegen durch Umbau zu Fußgängerbereichen, Fußgängergeschäftsstraßen oder verkehrsberuhigten Bereichen, insbesondere solcher im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, ist der aus den besonderen Gestaltungs- und Funktionsanforderungen sich ergebende Aufwand in vollem Umfang beitragsfähig. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für verkehrsberuhigende Einbauten in die Verkehrsfläche, die Ausstattung mit typischen Einrichtungsgegenständen, die unterschiedliche Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe sowie die Begrünung und Bepflanzung.</p> <p>Dies gilt auch bei der Verbesserung oder Erneuerung bereits bestehender Fußgängerbereiche, Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigter Bereiche, insbesondere solcher im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO.</p> <p>(...)</p>
<p>§ 4 Vorteilsregelung</p> <p>(1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 3) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Stadt Erlangen.</p> <p>(2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:</p>	<p>§ 4 Vorteilsregelung</p> <p>(1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 3) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Stadt Erlangen.</p> <p>(2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:</p>

Bisherige Fassung						Neue Fassung							
						Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen							
Einrichtungen Nrn. 1 bis 7	die der Er- schließung von Grundstü- cken in Kern-, Gewerbe- und Industriege- bieten dienen	die der Er- schließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner				Einrichtungen Nrn. 1 bis 7 9	die der Er- schließung von Grundstü- cken in Kern-, Gewerbe- und Industriege- bieten dienen	die der Er- schließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner			
			bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004						bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	ab 01.01. 2012	
1. Anliegerstraßen						1. Anliegerstraßen							
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne						a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne							
aa) bei einem Nut- zungsfaktor (NF) bis 1,3	9 m	6 m	60 v. H.	70 v. H.		aa) bei einem Nut- zungsfaktor (NF) bis 1,3	9 m	6 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.		
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	7 m	60 v. H.	70 v. H.		ab) bei einem NF über 1,3	11 m	7 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.		
b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	70 v. H.	80 v. H.		b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	70 v. H.	80 v. H.	80 v. H.		
c) Gehwege	je 2,5 m	je 2,5 m	70 v. H.	80 v. H.		c) Gehwege	je 2,5 m	je 2,5 m	70 v. H.	80 v. H.	80 v. H.		
d) Straßenbegleit- grün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.		d) Straßenbegleit- grün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.		
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	60 v. H.	70 v. H.		e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.		
						f) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	70 v. H.		
						g) kombinierte Geh- und Radwe- ge	je 5,0 m	je 5,0 m	0 v. H.	0 v. H.	75 v. H.		

Bisherige Fassung						Neue Fassung							
						Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen							
Einrichtungen Nrn. 1 bis 7	die der Er- schließung von Grundstü- cken in Kern-, Gewerbe- und Industriege- bieten dienen	die der Er- schließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner				Einrichtungen Nrn. 1 bis 7 9	die der Er- schließung von Grundstü- cken in Kern-, Gewerbe- und Industriege- bieten dienen	die der Er- schließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner			
			bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004						bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	ab 01.01. 2012	
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN						2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN							
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne						a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne							
aa) bei einem NF bis 1,3	9 m	7 m	40 v. H.	50 v. H.		aa) bei einem NF bis 1,3	9 m	7 m	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.		
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	8 m	40 v. H.	50 v. H.		ab) bei einem NF über 1,3	11 m	8 m	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.		
b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	60 v. H.	70 v. H.		b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.		
c) Gehwege	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v. H.	70 v. H.		c) Gehwege	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.		
d) Straßenbegleit- grün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.		d) Straßenbegleit- grün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.		
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	40 v. H.	50 v. H.		e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.		
f) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	35 v. H.	45 v. H.		f) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	35 v. H.	45 v. H.	45 v. H.		
						g) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	50 v. H.		
						h) kombinierte Geh- und Radwe- ge	je 5,0 m	je 5,0 m	0 v. H.	0 v. H.	60 v. H.		

Bisherige Fassung						Neue Fassung							
						Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen							
Einrichtungen Nrn. 1 bis 7	die der Er- schließung von Grundstücken in Kern-, Ge- werbe- und Industriegebiet- en dienen	die der Er- schließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner				Einrichtungen Nrn. 1 bis 7 9	die der Er- schließung von Grundstücken in Kern-, Ge- werbe- und Industriegebiet- en dienen	die der Er- schließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner			
			bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004						bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	ab 01.01 2012	
3. Hauptverkehrsstraßen						3. Hauptverkehrsstraßen							
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne						a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne							
aa) bei einem NF bis 1,3	9 m	8 m	20 v. H.	30 v. H.		aa) bei einem NF bis 1,3	9 m	8 m	20 v. H.	30 v. H.	30 v. H.		
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	9 m	20 v. H.	30 v. H.		ab) bei einem NF über 1,3	11 m	9 m	20 v. H.	30 v. H.	30 v. H.		
b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.	60 v. H.		b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.		
c) Gehwege	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v. H.	60 v. H.		c) Gehwege	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.		
d) Straßenbegleit- grün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.		d) Straßenbegleit- grün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.		
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	30 v. H.	40 v. H.		e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	30 v. H.	40 v. H.	40 v. H.		
f) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40 v. H.	50 v. H.		f) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.		
						g) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	30 v. H.		
						h) kombinierte Geh- und Radwe- ge	je 5,75 m	je 5,75 m	0 v. H.	0 v. H.	45 v. H.		

Bisherige Fassung						Neue Fassung							
						Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen							
Einrichtungen Nrn. 1 bis 7	die der Er- schließung von Grundstücken in Kern-, Ge- werbe- und Industriegebiet- ten dienen	die der Er- schließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner				Einrichtungen Nrn. 1 bis 7 9	die der Er- schließung von Grundstücken in Kern-, Ge- werbe- und Industriegebiet- ten dienen	die der Er- schließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner			
			bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004						bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	ab 01.01 2012	
4. Hauptgeschäftsstraßen						4. Hauptgeschäftsstraßen							
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne						a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne							
aa) bei einem NF bis 1,3	8 m	7,5 m	50 v. H.	60 v. H.		aa) bei einem NF bis 1,3	8 m	7,5 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.		
ab) bei einem NF über 1,3	10 m	9 m	50 v. H.	60 v. H.		ab) bei einem NF über 1,3	10 m	9 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.		
b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.	60 v. H.		b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.		
c) Gehwege	je 5 m	je 5 m	70 v. H.	80 v. H.		c) Gehwege	je 5 m	je 5 m	70 v. H.	80 v. H.	80 v. H.		
d) Straßenbegleit- grün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.		d) Straßenbegleit- grün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.		
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	50 v. H.	60 v. H.		e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	---	---	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.		
						f) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	60 v. H.		
						g) kombinierte Geh- und Radwe- ge	je 7,5 m	je 7,5 m	0 v. H.	0 v. H.	70 v. H.		

Bisherige Fassung						Neue Fassung							
						Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen							
Einrichtungen Nrn. 1 bis 7	die der Er- schließung von Grundstü- cken in Kern-, Gewerbe- und Industriege- bieten dienen	die der Er- schließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner				Einrichtungen Nrn. 1 bis 7 9	die der Er- schließung von Grundstü- cken in Kern-, Gewerbe- und Industriege- bieten dienen	die der Er- schließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner			
			bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004						bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	ab 01.01 2012	
5. Fußgängerge- schäftsstraßen mit Beleuchtung, Ober- flächenentwässe- rung und Begrü- nung	10 m	9 m	40 v. H.	50 v. H.		5. Fußgängerge- schäftsstraßen mit Beleuchtung, Ober- flächenentwässe- rung und Begrü- nung	10 m	9 m	40 v. H.	50 v. H.	70 v. H.		
6. Verkehrsberuhig- te Bereiche insbe- sondere solche i.S. von § 42 Abs. 4 a StVO, und Fußgän- gerbereiche mit Beleuchtung, Ober- flächenentwässe- rung und Begrü- nung	---	bis zur vol- len Breite oder zum vollen räum- lichen Um- fang	40 v. H.	50 v. H.		6. Verkehrsberuhig- te Bereiche insbe- sondere solche i.S. von § 42 Abs. 4 a StVO Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO , und Fußgängerbe- reiche mit Beleuch- tung, Oberflächen- entwässerung und Begrünung	bis zur vol- len Breite oder zum vollen räumlichen Umfang	bis zur vol- len Breite oder zum vollen räum- lichen Um- fang	40 v. H.	50 v. H.	70 v. H.		
7. Selbständige Gehwege mit Be- leuchtung, Oberflä- chenentwässerung und Begrünung	3 m	3 m	60 v. H.	70 v. H.		7. Selbständige Gehwege mit Be- leuchtung, Oberflä- chenentwässerung und Begrünung	3 m	3 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.		

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1113 339 1355 550" rowspan="2">Einrichtungen Nrn. 1 bis 7 9</th> <th data-bbox="1355 339 1509 550" rowspan="2">die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen</th> <th data-bbox="1509 339 1664 550" rowspan="2">die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen</th> <th colspan="3" data-bbox="1664 339 2027 443">Anteil der Beitragsschuldner</th> </tr> <tr> <th data-bbox="1664 443 1785 550">bis 30.06. 2004</th> <th data-bbox="1785 443 1906 550">ab 01.07. 2004</th> <th data-bbox="1906 443 2027 550">ab 01.01 2012</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1113 550 1355 750">8. Selbständige Radwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung</td> <td data-bbox="1355 550 1509 750">3 m</td> <td data-bbox="1509 550 1664 750">3 m</td> <td data-bbox="1664 550 1785 750">0 v. H.</td> <td data-bbox="1785 550 1906 750">0 v. H.</td> <td data-bbox="1906 550 2027 750">50 v. H.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1113 750 1355 981">9. Selbständige kombinierte Geh- und Radwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung</td> <td data-bbox="1355 750 1509 981">5,5 m</td> <td data-bbox="1509 750 1664 981">5,5 m</td> <td data-bbox="1664 750 1785 981">0 v. H.</td> <td data-bbox="1785 750 1906 981">0 v. H.</td> <td data-bbox="1906 750 2027 981">60 v. H.</td> </tr> </tbody> </table>						Einrichtungen Nrn. 1 bis 7 9	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner			bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	ab 01.01 2012	8. Selbständige Radwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	3 m	3 m	0 v. H.	0 v. H.	50 v. H.	9. Selbständige kombinierte Geh- und Radwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	5,5 m	5,5 m	0 v. H.	0 v. H.	60 v. H.
Einrichtungen Nrn. 1 bis 7 9	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner																								
			bis 30.06. 2004	ab 01.07. 2004	ab 01.01 2012																						
8. Selbständige Radwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	3 m	3 m	0 v. H.	0 v. H.	50 v. H.																						
9. Selbständige kombinierte Geh- und Radwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	5,5 m	5,5 m	0 v. H.	0 v. H.	60 v. H.																						
<p>Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nrn. 1 bis 7 mit 50 v.H. angelastet.</p> <p>(...)</p>	<p>Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nrn. 1 bis 7 9 mit 50 v.H. angelastet.</p> <p>Der Aufwand für Fahrbahnen von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahn eine größere Breite als außerhalb der Ortsdurchfahrt aufweist (Überbreiten).</p> <p>(...)</p> <p>(3) Ergeben sich nach Abs. 2 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.</p>																										

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als (...)</p> <p>f) Verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche i.S. von § 42 Abs. 4 a StVO, und Fußgängerbereiche:</p> <p>Öffentliche Verkehrsflächen, in denen durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen der Fahrzeugverkehr verlangsamt wird oder der gesamte Verkehrsraum unter Aufgabe der Trennung in Fahrzeug- und Fußgängerverkehrsflächen von den Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden kann (Mischprinzip) oder die Verkehrsfläche in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dient, soweit sie nicht Fußgängergeschäftsstraßen nach Buchstabe e) sind;</p> <p>g) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.</p>	<p>(3) (4) Im Sinne des Abs. 2 gelten als (...)</p> <p>f) Verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche i.S. von § 42 Abs. 4 a StVO Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, und Fußgängerbereiche:</p> <p>Öffentliche Verkehrsflächen, in denen durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen der Fahrzeugverkehr verlangsamt wird oder der gesamte Verkehrsraum unter Aufgabe der Trennung in Fahrzeug- und Fußgängerverkehrsflächen von den Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden kann (Mischprinzip) oder die Verkehrsfläche in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dient, soweit sie nicht Fußgängergeschäftsstraßen nach Buchstabe e) sind;</p> <p>g) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;</p> <p>h) Selbständige Radwege: Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;</p> <p>i) Selbständige kombinierte Geh- und Radwege: kombinierte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.</p>
<p>§ 5 Abrechnung der Baumaßnahme und Abrechnungsgebiet</p> <p>(...)</p> <p>(5) Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (§ 4 Abs. 3), für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen.</p> <p>(6) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Indust-</p>	<p>§ 5 Abrechnung der Baumaßnahme und Abrechnungsgebiet</p> <p>(...)</p> <p>(5) Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (§ 4 Abs. 3 4), für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen.</p> <p>(6) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Indust-</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>riegebietes und zugleich der Erschließung von sonstigen Grundstücken dient, und ergeben sich dabei nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung von sonstigen Grundstücken dient.</p>	<p>Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen</p> <p>Industriegebietes und zugleich der Erschließung von sonstigen Grundstücken dient, und ergeben sich dabei nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung von sonstigen Grundstücken dient.</p>
<p>§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Ausbauaufwandes (...)</p> <p>(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Kleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze), werden mit 0,3 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 0,15 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.</p> <p>(...)</p> <p>(13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 (ohne Sammelstraßen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) erschlossen werden, ist der Beitragsmaßstab bei der Abrechnung jeder Einrichtung nur mit 2/3 anzusetzen.</p>	<p>§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Ausbauaufwandes (...)</p> <p>(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Kleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze), werden mit 0,3 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 0,15 0,25 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.</p> <p>(...)</p> <p>(13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 (ohne Sammelstraßen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) erschlossen werden, ist der Beitragsmaßstab bei der Abrechnung jeder Einrichtung nur mit 2/3 anzusetzen.</p>
<p>§ 7 Kostenspaltung</p> <p>Der Beitrag kann für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Grunderwerb, 2. die Freilegung, 	<p>§ 7 Kostenspaltung</p> <p>Der Beitrag kann für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Grunderwerb, 2. die Freilegung,

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>3. die Fahrbahn, 4. die Gehwege, 5. die Parkflächen, 6. das Straßenbegleitgrün, 7. die Beleuchtungsanlagen und 8. die Entwässerungsanlagen</p> <p>gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.</p>	<p>3. die Fahrbahn, 4. die Gehwege, 5. die Parkflächen, 6. das Straßenbegleitgrün, 7. die Beleuchtungsanlagen, 8. die Entwässerungsanlagen, 9. die Radwege und 10. die kombinierten Geh- und Radwege</p> <p>gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 10. Dezember 1992 (Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1992), geändert durch Satzung vom 04.11.2002 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 14. November 2002) außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Satzung gilt für Baumaßnahmen mit Baubeginn nach dem 01.11.1992. Die Beitragssätze für die Anteile der Beitragsschuldner ab 01.07.2004 gelten für Baumaßnahmen, die nach dem 30.06.2004 begonnen werden.</p> <p>(3) Durch unanfechtbare Bescheide beitragsrechtlich abgeschlossene Tatbestände bleiben durch diese Satzung unberührt.</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 10. Dezember 1992 (Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1992), geändert durch Satzung vom 04.11.2002 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 14. November 2002) außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Satzung gilt für Baumaßnahmen mit Baubeginn nach dem 01.11.1992. Die Beitragssätze für die Anteile der Beitragsschuldner ab 01.07.2004 gelten für Baumaßnahmen, die nach dem 30.06.2004 begonnen werden, die Beitragssätze ab 01.01.2012 gelten für Baumaßnahmen, die nach dem 31.12.2011 begonnen werden.</p> <p>(3) Durch unanfechtbare Bescheide beitragsrechtlich abgeschlossene Tatbestände bleiben durch diese Satzung unberührt.</p>